

Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
15. März 2022

unter Begrüßung der laufenden Moderation des politischen Dialogs zwischen den Unterzeichnern und Nichtunterzeichnern des Neubelebten Abkommens durch die *Gemeinnaheliegend*, ihre Anstrengungen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten fortzuführen, um so einen alle Seiten einschließenden und dauerhaften Frieden herbeizuführen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis angesichts der politischen, Sicherheits-, Wirtschafts- und humanitären Krise in Südsudan, *Kenntnis nehmend* von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und *betonend*, dass es keine militärische Lösung für die Situation in Südsudan geben kann,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller Kampfhandlungen, einschließlich der Gewalt und der Todesopfer infolge der jüngsten Überläufe, und jeglicher Verstöße gegen das Abkommen vom 21. Dezember 2017 über die Einstellung der Feindseligkeiten, den Schutz von Zivilpersonen und den humanitären Zugang und die Bestimmungen des Neubelebten Abkommens über die dauerhafte Waffenruhe, *unter Begrüßung* der raschen Beurteilung der Verstöße durch den Mechanismus zur Überwachung und Verifikation der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen, die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung *ermutigend*, Berichte rasch an den Sicherheitsrat weiterzuleiten, und davon *Kenntnis nehmend*, dass die Afrikanische Union, die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung und der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verlangt haben, dass die Parteien, die gegen das Abkommen verstoßen, zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die Zunahme der Gewalt zwischen bewaffneten Gruppen in manchen Teilen Südsudans, bei der Tausende getötet und vertrieben wurden, und *unter Verurteilung* der Mobilisierung dieser Gruppen durch Konfliktparteien, unter anderem durch Angehörige der Regierungsstreitkräfte und bewaffneter Oppositionsgruppen,

mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis darüber, dass es nach wie Berichte über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gibt, darunter die Feststellungen im Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat über sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten (S/2021/312), wonach die Anwendung sexueller Gewalt von den Konfliktparteien als Taktik gegen die Zivilbevölkerung in Südsudan benutzt wird, einschließlich der Anwendung von Vergewaltigung und sexueller Sklaverei zur Einschüchterung und Bestrafung auf der Grundlage einer mutmaßlichen politischen Zugehörigkeit und als Teil einer gezielt gegen Angeh(r)-3(f-r)-3(ig)-4(e)1-5(eit11(th-5(n)-5(is)4(h)-7(en)-5()-50(Gr)-7u)-5(p)-5(p)-5(e))-7()-38(Zg-5(er)-5(ch)-6

in Würdigung der Tätigkeit der UNMISS und mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für die Maßnahmen, die die Friedenssicherungskräfte und die truppen- und polizeistellenden Länder der UNMISS ergriffen haben, um das Mandat der UNMISS in einem problematischen Umfeld wahrzunehmen und unter anderem von körperlicher Gewalt bedrohte Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, zu schützen und die Sicherheitslage innerhalb und außerhalb der Standorte der UNMISS zu stabilisieren, und *ferner mit dem Ausdruck* großer Dankbarkeit an das Personal der UNMISS für seine außerordentlichen Anstrengungen angesichts der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen,

in Anerkennung der Bedeutung der strategischen Kommunikation für Friedenssicherungseinsätze, in der Erkenntnis, dass ihr effizienter Einsatz für die wirksame Durchführung des Mandats der UNMISS entscheidend ist, *betonend*, dass die Kapazitäten der UNMISS für strategische Kommunikation weiter verbessert werden müssen, damit die Mission auch künftig in der Lage ist, ihre schutzbezogenen, politischen und humanitären Ziele zu erreichen, und die Entschlossenheit des Generalsekretärs *begrüßend*, strategische Kommunikationstätigkeiten sowohl in die Planung als auch in die täglichen operativen Entscheidungen von Missionen, einschließlich der UNMISS, durchgängig zu integrieren, wie in seinem Plan

begrüßend, dass der Generalsekretär entschlossen ist, seine Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch streng anzuwenden, von den verschiedenen Maßnahmen zur Bekämpfung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs *Kenntnis nehmend*, die die UNMISS und die truppen- und polizeistellenden Länder ergriffen haben, zugleich jedoch *mit dem Ausdruck* seiner anhaltenden Besorgnis über die Vorwürfe, wonach Friedenssicherungskräfte in Südsudan sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch begangen haben sollen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Angriffe von Regierungs- und Oppositionskräften und anderen Gruppen auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, des Angriffs auf den Schutzort für Zivilpersonen in Malakal im Februar 2016, des Angriffs auf den Schutzort für Zivilpersonen in der Inhaftierung und Entführung von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, der wiederholten Angriffe auf die Lager der UNMISS in Bor, Bentiu, Malakal und Melut, und des angeblich von der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee verursachten Verschwindens und Todes dreier den Vereinten Nationen angeschlossener nationaler Bediensteter und eines nationalen Auftragnehmers im Staat Oberer Nil und der Inhaftierung und Misshandlung eines Teams des Mechanismus zur Überwachung und Verifikation der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen durch Amtsträger der Regierung Südsudans im Dezember 2018 und *mit der Aufforderung* an die Regierung Südsudans, ihre Untersuchung dieser Angriffe rasch und gründlich zu Ende zu führen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

Kenntnis nehmend von dem Sc612 792 reel 1 Tm0 G(v)-5(o)6(n)-5(-) TJETQ 792 reel 1 Tm(9u1r oiC1)-110(df-5(-)-3

bewährten Verfahren und auf der Grundlage einer geschlechtersensiblen Analyse des Konflikts und der politischen Ökonomie sowie einer konfliktensiblen Analyse, durch Vermittlung und durch die Einbindung der lokalen Bevölkerung, um eine dauerhafte lokale und nationale Aussöhnung zu fördern, was ein unverzichtbarer Bestandteil der Gewaltprävention und der langfristigen Maßnahmen im Bereich der Staatsbildung ist;

vi) in Zusammenarbeit und Abstimmung mit Entwicklungspartnern und Vertretern der Gemeinwesen die zuständigen nationalen und bundesstaatlichen Behörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen bei der Entwicklung und Umsetzung geschlechtersensibler Programme zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen zu unterstützen, um zur Deeskalation der Gewalt zwischen den Bevölkerungsgruppen beizutragen und lokale Entwaffnungsinitiativen zu ergänzen, mit besonderem Augenmerk auf Mitgliedern bewaffneter Gruppen, die nicht in die Erforderlichen Vereinten Streitkräfte integriert werden können oder wollen, sowie auf Frauen und jungen Menschen;

vii) technische Hilfe und Kapazitätsaufbau zu nutzen, um die Regierung Südsudans bei der Ausweitung und Reform des Rechtsstaats und des Justizsektors auf konflikt-sensible Weise und im Einklang mit den Bestimmungen des Friedensabkommens zu unterstützen, mit dem Ziel, den Schutz von Zivilpersonen zu stärken, die Straflosigkeit zu bekämpfen und die für Rechtsverletzungen Verantwortlichen verstärkt zur Rechenschaft zu ziehen, unter anderem mithilfe der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, und von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen, unter Verwendung eines Ansatzes, der die Überlebenden in den Mittelpunkt stellt;

viii) ein sicheres Umfeld für die sichere, in Kenntnis der Sachlage erfolgende, freiwillige und würdevolle Rückkehr, Umsiedlung, Neuansiedlung oder Integration von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen in Aufnahmegesellschaften zu fördern, in Fällen und an Orten, in denen günstige Bedingungen bestehen, unter anderem durch die Überwachung der Menschenrechtssituation und die Förderung der Menschenrechtseinhaltung, die Koordinierung mit der Polizei, mit Sicherheits- und staatlichen Institutionen und mit zivilgesellschaftlichen Akteuren bei relevanten und auf den Schutz gerichteten Aktivitäten, die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten sowie anderer Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, mit dem Ziel, den Schutz von Zivilpersonen zu stärken, die Straflosigkeit zu bekämpfen und die für Rechtsverletzungen Verantwortlichen verstärkt zur Rechenschaft zu ziehen, wobei zu jeder Zeit

Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten durchzuführen;

17. *fordert* die Regierung Südsudans *auf*, unter Kenntnisnahme des Kapitels V Artikel 3.2.2 des Neubelebten Abkommens, alle diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und -übergriiffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen, allen Opfern sexueller Gewalt den gleichen Schutz durch das Gesetz und den gleichen Zugang zur Justiz zu gewährleisten und die gleiche Achtung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen im Rahmen dieser Prozesse durch die Bereitstellung rechtlicher und medizinischer Unterstützung und psychosozialer Beratung zu sichern, *stellt fest*, dass die Durchführung von Maßnahmen der Unrechtsaufarbeitung, insbesondere der in dem Neubelebten Abkommen enthaltenen Maßnahmen, Schlüsselvoraussetzung für Heilung und Aussöhnung ist, *fordert* die Regierung Südsudans *nachdrücklich auf*, dem Ausbau und der Reform des Rechtsstaates und des Justizsektors Vorrang einzuräumen, so auch auf der subnationalen Ebene, um den Schutz von Zivilpersonen zu stärken, die Straflosigkeit zu bekämpfen und die für Rechtsverletzungen Verantwortlichen verstärkt zur Rechenschaft zu ziehen, *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, Unterstützung für die Schaffung des Hybriden Gerichtshofs für Südsudan zu leisten, und *fordert* die Regierung Südsudans und die Afrikanische Union *auf*, ihren derzeitigen Stillstand zu überwinden und den Hybriden Gerichtshof für den Südsudan einzurichten;

18. *bekundet* seine Absicht, verdeutlicht durch die Verabschiedung der Resolutionen [2206 \(2015\)](#), [2290 \(2016\)](#), [2353 \(2017\)](#), [2428 \(2018\)](#), [2471 \(2019\)](#), [2521 \(2020\)](#) und [2577 \(2021\)](#), alle geeigneten Maßnahmen gegen diejenigen zu erwägen, deren Handeln den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Südsudans untergräbt, *betont* die Unantastbarkeit der Schutzorte der Vereinten Nationen, *unterstreicht*, dass Personen oder Einrichtungen, die für Angriffe auf Personal und Räumlichkeiten der UNMISS und auf jegliches humanitäre Personal verantwortlich sind oder daran mitbeteiligt waren, möglicherweise die Benennungskriterien erfüllen, *nimmt Kenntnis* von dem Sonderbericht des Generalsekretärs vom 20. Februar 2018 über die Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan ([S/2018/143](#)), laut dem die ständige weitere Lieferung von Waffen und Munition nach Südsudan die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und die Fähigkeit der UNMISS zur Ausführung ihres Mandats unmittelbar beeinträchtigt hat, *nimmt ferner Kenntnis* von dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 8. Februar 2018, laut dem den Unterzeichnern des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten, den Schutz von Zivilpersonen und den humanitären Zugang die Mittel zur Fortsetzung der Kampfhandlungen entzogen werden sollen, *unterstreicht* die vom Sicherheitsrat in Resolution [2428 \(2018\)](#) verabschiedeten Maßnahmen, einschließlich des Waffenembargos, um den Parteien die Mittel zur Fortsetzung der Kampfhandlungen zu entziehen und um Verstöße gegen das Abkommen zu verhindern, und *verlangt*, dass alle Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen nachkommen, zu verhindern, dass Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art auf direktem oder indirektem Weg in das Hoheitsgebiet Südsudans geliefert, verkauft oder weitergegeben werden, wie in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats festgelegt;

Einsätze der UNMISS

19. *verweist* auf seine Resolution [2086 \(2013\)](#), *bekräftigt* die in der Erklärung seiner Präsidentschaft

Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit die Sachverständigengruppe ihr Mandat ausführen kann;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission der Afrikanischen Union und der Regierung Südsudans auch weiterhin technische Hilfe bei der Schaffung des Hybriden Gerichtshofs für Südsudan und bei der Durchführung weiterer Aspekte des Kapitels V des Neu- belebten Abkommens, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung der Kommission für Wahrheit, Aussöhnung und Heilung und der Behörde für Entschädigung und Wiedergutmachung, bereitzustellen, betonend, dass die Maßnahmen geschlechtersensibel, inklusiv, barrierefrei und vollständig finanziert sein und unter voller und konstruktiver Teilhabe und unter Führungsverantwortung von Frauen konzipiert und umgesetzt werden sollen, und *bittet* die Afrikanische Union, Informationen über die Fortschritte bei der Schaffung des Hybriden Gerichtshofs für Südsudan an den Generalsekretär weiterzugeben;

25. *würdigt* die Entschlossenheit der truppen- und polizeistellenden Länder zur Wahrnehmung des Mandats der Mission in einem problematischen Umfeld und

